

Verw. Bezirk: NEUKIRCHEN

Land: NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St.Peter hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1991 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

In Ergänzung der Bestimmungen des Bundes- und Landesgesetzgebung erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St.Peter gemäß § 33 NÖ.Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-6, folgende

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

§ 1

Lärmbelästigende Arbeiten, d.h. alle in Haushalten, Höfen und Gärten anfallenden, mit unzumutbarer Lärmbelästigung verbundenen Arbeiten, z.B. Inbetriebnahme von Baumaschinen, Motor- und Kriessägen, Kompressoren, Rasenmähern, Heckenscheren mit Verbrennungsmotoren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Landwirtschaftliche Arbeiten fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung erklärt. Sie wird nach den dafür maßgebenden Bestimmungen vom Bürgermeister bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

Angeschlagen am: 2. 7. 1991

Abgenommen am: 16. 7. 1991



Man Schuster
Bürgermeister